

Bedingungen zur Ausgabe und Nutzung von MDV-Schülerkarten auf Grundlage der Schülerbeförderungssatzung in der Region - gültig ab 01.08.2018

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Ausgabe einer MDV-Schülerkarte durch die Verkehrsunternehmen (VU) ist der bewilligte Antrag beim zuständigen Landkreis bzw. Schulträger. Es gelten die jeweiligen Schülerbeförderungssatzungen.

2. Ausgabe und zeitliche Gültigkeit

Grundsätzlich gilt die Schülerkarte ab dem 1. Schultag eines Schuljahres und läuft bis zum letzten Schultag. Die Sommerferien sind hierbei ausgenommen.

Die Ausgabe erfolgt durch das VU als SchülerRegionalKarte (SRK) bzw. SchülerZeitKarte (SZK) auf UmweltCard JUNIOR (Chipkarte) bzw. als Papier-Karte*. Bei Erhalt der UmweltCard JUNIOR/ Papier-Karte sind die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

Um die Angaben der UmweltCard JUNIOR zu überprüfen, kann der Nutzer diese an den Chipkartenterminals auslesen (Übersicht unter www.mdv.de). Beanstandungen hinsichtlich der Daten sind dem ausgebenden VU unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen.

Die UmweltCard JUNIOR/ Papier-Karte bleibt Eigentum des ausgebenden VUs und ist nach Ablauf der Gültigkeit der Schülerkarte an das VU zurück zu geben.

3. Änderungen

Änderungen der persönlichen Daten, wie Nachname, Anschrift, Schulwechsel u. ä. sind unverzüglich dem Landkreis bzw. dem Schulträger in Textform mitzuteilen.

Der Nutzer ist verantwortlich, die Aktualisierung der Daten auf seiner UmweltCard JUNIOR an einem der Chipkartenterminals vorzunehmen (Übersicht unter www.mdv.de).

Kosten aus unterbliebenen Informationen seitens des Nutzers oder dessen Bevollmächtigten zu Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes, sind durch den Nutzer oder dessen Bevollmächtigten zu begleichen.

4. Verlust oder Beschädigung

4.1 Papier-Karte

Der Verlust der Papier-Karte ist dem ausgebenden VU umgehend mitzuteilen (persönlich oder in Textform). Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Nutzer oder dessen Bevollmächtigter. Dieser hat auch alle Schritte zu unternehmen, die zur Minimierung der Kosten im Verlustfall als geeignet erscheinen.

Eine beschädigte Papier-Karte wird nur gegen deren Übergabe an das ausgebende VU ersetzt. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Voraussetzung für den Ersatz bei Beschädigung ist die noch vorhandene Erkennbarkeit der beschädigten Papier-Karte.

Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR erfolgt die Ersatzausstellung der Papier-Karte. Die neu ausgestellte Papier-Karte kann beim ausgebenden VU durch den Nutzer/Erziehungsberechtigten oder durch eine von diesen bevollmächtigte Person (Vollmacht erforderlich) abgeholt bzw. auf Wunsch gegen Vorkasse zugesandt werden. Eine Ersatzausstellung für die Papier-Karte bei Verlust oder Beschädigung erfolgt maximal 1 x innerhalb von 12 aufeinanderfolgenden Monaten.

4.2 UmweltCard JUNIOR

Durch den Nutzer ist die UmweltCard JUNIOR sorgsam zu behandeln. Der Verlust oder die Beschädigung der UmweltCard JUNIOR ist dem ausgebenden VU umgehend (persönlich oder in Textform) mitzuteilen. Kosten aus einem diesbezüglichen Versäumnis trägt der Nutzer/Erziehungsberechtigte. Eine beschädigte UmweltCard JUNIOR wird nur gegen deren Vorlage beim ausgebenden VU ersetzt. Dieser Ersatz ist bei eigenverursachter Beschädigung kostenpflichtig. Der Ersatz bei Verlust ist immer kostenpflichtig gemäß Anlage 3 des MDV-Tarifs.

Gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR erfolgt die Neuausstellung der UmweltCard JUNIOR. Für jeden weiteren Ersatz innerhalb von 24 Monaten wird ein Entgelt in Höhe von 20,00 EUR erhoben. Eine neue UmweltCard JUNIOR kann bei dem ausgebenden VU durch den

Nutzer/Erziehungsberechtigten oder durch eine von diesen bevollmächtigte Person (Vollmacht erforderlich) abgeholt bzw. auf Wunsch gegen Vorkasse zugesandt werden.

5. Erstattung

Erstattungen von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung der UmweltCard JUNIOR/ Papier-Karten sind nicht möglich. § 10 der einheitlichen Beförderungsbedingungen des MDV, VMS, VVO, VVV und ZVON bleibt unberührt.

6. Versandrisiko

Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Vertragsinhaber die UmweltCard JUNIOR/ Papier-Karte nicht bis 3 Arbeitstage vor dem Schuljahresbeginn, so hat der Vertragsinhaber die Verpflichtung, dies unverzüglich dem ausgebenden VU mitzuteilen. Kommt der Vertragsinhaber seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird davon ausgegangen, dass ihm die o. g. Unterlagen ordnungsgemäß zugegangen sind.

7. Datenschutz

[Für individuelle Datenschutzregelungen je Verkehrsunternehmen]

8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Sitz des ausgebenden VUs.

Ihr Verkehrsunternehmen: